

Der neue Datenschutz – eine Herausforderung für Krankenhäuser

Am 31. Juli 2017 ist das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 mit den begleitenden Regelungen zur EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) veröffentlicht worden. Das Gesetz und die DSGVO treten gemeinsam am 25.5.2018 in Kraft und führen zu umfassenden Änderungen im Bereich des Datenschutzes. Betreiber von Krankenanstalten stehen vor großen Herausforderungen.

Die DSGVO soll das Datenschutzrecht in der EU vereinheitlichen. Sie gilt ab ihrem Inkrafttreten unmittelbar in den Mitgliedsstaaten und ersetzt die nationalen Datenschutzgesetze. In Österreich wird das geltende Datenschutzgesetz 2000 mit dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 weitgehend aufgehoben. Für Gesundheitsdienstleister und speziell für Krankenhäuser führt das neue Datenschutzrecht zu einem gehörigen Anpassungsbedarf.

ERSTMALS GESUNDHEITSDATEN DEFINIERT

Werden, vereinfacht gesprochen, „sensible Daten“, wie Gesundheitsdaten, biometrische oder genetischen Daten verarbeitet, sieht die DSGVO neuartige Verpflichtungen vor. Erstmals wird nun definiert, was unter Gesundheitsdaten zu verstehen ist. Das sind personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.



Robert Keisler, Experte für Regulierungsrecht und Partner bei CMS in Wien

Die DSGVO bestimmt als Grundsatz, dass die Verarbeitung sensibler Daten verboten ist, wenn nicht eine in der Verordnung festgelegte Ausnahmebestimmung greift. Dazu zählt – wie bisher – die ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen. Darüber hinaus ist die Verarbeitung auch für Zwecke der Gesundheitsvorsorge, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder

Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich gestattet, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und diese Personen einem Berufsgeheimnis oder einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Die Informationspflichten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden erweitert. Die DSGVO legt außerdem fest, dass Informationen und Mitteilungen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln sind; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Sie sind kindgerecht zu gestalten, etwa durch die Verwendung von Bildsymbolen.

DATENSCHUTZ-FOLGEABSCHÄTZUNG

Künftig ist bei der umfangreichen Verarbeitung von sensiblen Daten zwingend vorab eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen. Daher sind auch Krankenhäuser dazu verpflichtet. Die Folgenabschätzung hat eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Verarbeitungszwecke, die Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge sowie der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und geplante Abhilfemaßnahmen, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt wird, zu enthalten.

Weiters ist die Benennung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich, wenn die Kerntätigkeit in

der umfangreichen Verarbeitung von sensiblen Daten besteht. Ob Krankenhäuser einen Datenschutzbeauftragten haben müssen, wird sich weisen.

HORRENDE STRAFEN BEI VERSTÖßEN

Verstöße gegen bestimmte Pflichten nach der DSGVO werden künftig mit Geldbußen von bis zu EUR 20 Mio. oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes geahndet. Das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 sieht ergänzend Verwaltungsstrafen bis zu EUR 50.000 vor. Es kommt also zu einer erheblichen Verschärfung bei Gesetzesverletzungen. All diesen Erschwernissen steht eine wesentliche Erleichterung zur geltenden Rechtslage gegenüber. Die Pflicht zur Meldung von Datenanwendungen mit Ausnahme der Standardanwendungen entfällt zur Gänze. Dafür ist aber ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen.

Der Autor, Robert Keisler, ist Partner bei CMS Reich-Rohrig Hainz und Mitglied des Teams für Vergaberecht, Wettbewerbsrecht und Öffentliches Recht.

**E-Mail: robert.keisler@cms-rrh.com
Website: cms.law**